

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/13462, 16/14940

Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

§ 1

Änderung des Gesetzes über die kommunale Gliederung des Staatsgebiets

Das Gesetz über die kommunale Gliederung des Staatsgebiets vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 659, BayRS 1012-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2007 (GVBl S. 784), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Komm-StaGebG)“ angefügt.
2. In Art. 1 Satz 1 werden die Worte „1. Januar 2005“ durch die Worte „31. Dezember 2012“ ersetzt.
3. Art. 2 bis 4 werden durch folgenden neuen Art. 2 ersetzt:

„Art. 2

Die Verwaltungsgemeinschaft Stegaurach, Landkreis Bamberg, Regierungsbezirk Oberfranken, wird aufgelöst.“

§ 2

Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (Komm-ZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), wird wie folgt geändert:

1. Art. 26 Abs. 3 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.
2. Art. 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „, wenn noch kein Verbandsvorsitzender gewählt ist, durch die Aufsichtsbehörde, sonst“ gestrichen.

- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Ist noch kein Verbandsvorsitzender gewählt oder durch die Verbandssatzung bestimmt und enthält die Verbandssatzung keine Regelung über die Einberufung in diesem Fall, beruft die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung schriftlich ein.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; die Worte „Tageszeit und -ort“ werden durch die Worte „Tagungszeit und -ort“ ersetzt.
- d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

3. Art. 33 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie gelten nicht für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.“

4. In Art. 50 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Für die Einberufung zur Verwaltungsratssitzung gelten Art. 32 Abs. 1 Sätze 1 und 2 entsprechend.“

§ 3

Aufhebung der Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken

Die Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 5. November 2005 (GVBl S. 557, BayRS 1012-2-75-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2011 (GVBl S. 598), wird aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Franz Maget

II. Vizepräsident